Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11706**

18. Wahlperiode 28.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 18/10937, 18/11289, 18/11472 Nr. 1.3 –

Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Ziel der Reform ist die Verbesserung der Fahrlehreraus- und Weiterbildung, die für die Erhöhung der Verkehrssicherheit gerade der Fahranfängerinnen und Fahranfänger von besonderer Bedeutung ist. Mit Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Erleichterung von Kooperationen soll die wirtschaftliche Situation der Fahrschulen verbessert werden. Durch eine Überarbeitung der Zugangsvoraussetzungen für den Beruf des Fahrlehrers soll drohendem Nachwuchsmangel begegnet werden.

B. Lösung

Umfassende Reform des Fahrlehrerrechts, mit der insbesondere die Berufszugangsregelungen, die strukturelle und inhaltliche Gestaltung der Fahrlehreraus- und -weiterbildung sowie die Anzeige- und Nachweispflichten und die Fahrschulüberwachung an aktuelle Erfordernisse angepasst werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10937, 18/11289 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

   a) § 1 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden."

      bb) Absatz 4 wird Satz 3 aufgehoben.

   b) § 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Einem Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis, der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrlehrerlaubnis oder eines in einem anderen Staat ausgestellten Nachweises über die Befähigung zur Fahrschülerausbildung (Befähigungsnachweis) ist, wird abweichend von § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, 7 bis 9 die Fahrlehrerlaubnis der seiner Fahrlehrerlaubnis oder seinem Befähigungsnachweis entsprechenden Fahrlehrerlaubnisklasse erteilt, wenn die Voraussetzungen der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2006, S. 22), die zuletzt durch Richtlinie 2013/55/EU vom 20. November 2013 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132) geändert worden ist, erfüllt sind."

      bb) In Absatz 2 werden die Wörter „– auch in einem Drittland –" gestrichen.

      cc) Absatz 5 wird aufgehoben.

      dd) Die Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.

   c) § 4 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

   „(3) Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf."

   d) § 7 Absatz 4 wird aufgehoben.

   e) § 12 wird wie folgt geändert:

      aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

         aaa) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

         bbb) Die folgenden Sätze werden angefügt:

         „Die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten nach § 2 Absatz 15 des Straßenverkehrsgesetzes darf 495 Minuten

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

nicht überschreiten; sie muss durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen sein und muss in geeigneter Form nachgewiesen werden. Soweit andere berufliche Tätigkeiten an diesem Tag ausgeübt worden sind, darf die tägliche Gesamtarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.“

bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

f) § 13 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fahrlehrerlaubnis ruht, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nicht innerhalb der in § 11 genannten Frist der nach Landesrecht zuständigen Behörden die dort genannten Unterlagen vorlegt. Die Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE und DE ruht ferner längstens für die Dauer eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer der zugrundliegenden Fahrerlaubnis. Wird die Geltungsdauer der zugrundliegende Fahrerlaubnis nicht verlängert, erlischt die jeweilige Fahrlehrerlaubnis spätestens nach Ablauf der in Satz 2 genannten Frist.“

bb) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.

g) § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 8 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 9 wird angefügt:

„9. eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten.“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.“

h) § 23 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.“

i) § 24 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerber hat ferner

1. ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes und

2. eine vergleichbare Bescheinigung der zuständigen Behörde des Staates, in welchem er niedergelassen ist, seinem Antrag beizufügen.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Die Bescheinigungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 dürfen nicht älter als drei Monate sein.“

j) Dem § 27 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Die Anzahl der Zweigstellen soll insgesamt zehn nicht übersteigen. Bei Gemeinschaftsfahrschulen gilt die Regelung auch für jeden Gesellschafter.“

k) In § 29 Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „den auf ihn“ durch die Wörter „anderer Gesetze sowie den auf ihnen“ ersetzt.

l) § 32 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Fahreignungsseminare nach § 4a des Straßenverkehrsgesetzes“ durch die Wörter „Fahreignungsseminare nach § 4a Absatz 2 Nummer 1 des Straßenverkehrsgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) auf Bundes- oder Landesstraßen“

m) § 38 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 8 angefügt:

„8. eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten.“

n) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Bewerber hat ferner ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes nach Maßgabe des § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes vorzulegen, das nicht älter als drei Monate sein darf.“

o) In § 46 wird nach Absatz 7 die Gliederungseinheit „(b)“ durch die Gliederungseinheit „(8)“ ersetzt.

p) In § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe b werden die Wörter „Studiums mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt mit Diplom an einer Hochschule oder gleichwertiger Masterabschluss“ durch die Wörter „Hochschulstudiums mit bildungswissenschaftlichem Schwerpunkt und Diplom- oder gleichwertigem Masterabschluss“ ersetzt.

q) § 50 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. in Angelegenheiten der Kooperation die nach Landesrecht zuständige Behörde des Sitzes der Auftrag gebenden Fahrschule,“.

bb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

r) In § 52 Satz 1 werden nach dem Wort „Polizei“ die Wörter „bei Straftaten die Staatsanwaltschaft“ eingefügt.

s) § 53 Absatz 4 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„In den Fällen der Absätze 1 und 2 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem die jeweilige Erlaubnis erteilt wurde. In den Fällen des

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Absatzes 3 beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres, in dem Beginn und Ende des Betriebs nach § 30 Satz 1 Nummer 10 angezeigt wurden."

t) § 68 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern 8 und 9 eingefügt:

„8. nähere Anforderungen an die Gestaltung und Ausführung einer Kooperation durch die Auftrag gebende und die Auftrag nehmenden Fahrschulen nach § 20,

9. nähere Anforderungen an den Betrieb von Zweigstellen nach § 27,".

bb) Die bisherigen Nummern 8 bis 16 werden die Nummern 10 bis 18.

u) § 69 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird aufgehoben.

bb) Die Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 1 bis 5.

cc) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und wie folgt gefasst:

„(6) Bei Bewerbern, die ihre Ausbildung in der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte oder in einer Stelle nach § 44 Absatz 2 vor dem 1. Januar 2018 begonnen und vor dem 1. Januar 2021 abgeschlossen haben, richten sich die Ausbildung, die Prüfung und die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis während dieser drei Jahre noch nach den vor dem 1. Januar 2018 geltenden Vorschriften. Für die Ausbildung in einer Ausbildungsfahrschule gelten die Bestimmungen nach Satz 1."

dd) Die Absätze 8 bis 12 werden die Absätze 7 bis 11.

ee) Absatz 13 wird aufgehoben.

ff) Der Absatz 14 wird Absatz 12.

gg) Absatz 15 wird aufgehoben.

hh) Der Absatz 16 wird Absatz 13.

2. DemArtikel 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. In § 30b Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 30a Abs. 3 Satz 2 und 3" durch die Wörter „§ 30a Absatz 3 Satz 3 und 4" ersetzt."

Berlin, den 22. März 2017

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur

Martin Burkert	**Stephan Kühn**
Vorsitzender	Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Abgeordneten Stephan Kühn

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/10937** in seiner 215. Sitzung am 26. Januar 2017 beraten und an den Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur zur federführenden Beratung sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und den Verteidigungsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll im Wesentlichen die Ausbildung der Fahranfänger verbessert und die Qualität der pädagogischen Ausbildung der Fahrlehrer erhöht werden. Im April 2012 hat die Verkehrsministerkonferenz das BMVI gebeten, eine umfassende Reform des Fahrlehrerrechts in Angriff zu nehmen. Ziel der Reform ist die Verbesserung der Fahrlehreraus- und Weiterbildung, die für die Erhöhung der Verkehrssicherheit gerade der besonders gefährdeten Fahranfängerinnen und Fahranfänger von besonderer Bedeutung ist. Mit Maßnahmen zur Entbürokratisierung und Erleichterung von Kooperationen soll die wirtschaftliche Situation der Fahrschulen verbessert werden. Durch eine Überarbeitung der Zugangsvoraussetzung für den Beruf des Fahrlehrers soll drohendem Nachwuchsmangel begegnet werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 134. Sitzung am 22.März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)494. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)494 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 88. Sitzung am 22. März 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)494. Den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)494 hat er mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat zu dem Gesetzentwurf folgende Stellungnahme (Ausschussdrucksache 18(23)94-9) übermittelt:

„Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (Drs. 18/559) am 30. Januar 2017 mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Fahrlehrerwesen und zur Änderung anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (Drs. 18/10937) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„Die Nachhaltigkeit ergibt sich bezüglich der Managementregel Energie- und Ressourcenverbrauch sowie des Indikators Ressourcenschonung, da aufgrund der Änderungen Anzeigepflichten entfallen und einigen Fällen neben der Schriftform auch die elektronische Übermittlung ermöglicht wird. Neben dem Papier für die Anträge wird damit auch Druckermaterial eingespart. Auch müssen diese Unterlagen nicht mehr per Post transportiert werden. Der Umfang lässt sich jedoch nicht ermitteln. Außerdem ergibt sich die Nachhaltigkeit bezüglich der Indikatoren Wirtschaftliche Zukunftsvorsorge und Beschäftigung, da mit dem Gesetz sichergestellt werden soll, dass Fahrschulen auch in Zukunft bundesweit wirtschaftlich betrieben werden können und der Fahrlehrerberuf durch den Abbau von kostenintensiven Zugangsvoraussetzungen attraktiver wird.“

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Die laut Gesetzesfolgenabschätzung betroffenen Indikatoren werden im Gesetzentwurf in den Aussagen zur Nachhaltigkeit dargestellt.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur** hat in seiner 94. Sitzung am 15. Februar 2017 die Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/10937 aufgenommen und beschlossen, zu der Vorlage eine Öffentliche Anhörung durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 99. Sitzung des Ausschusses am 8. März 2017 statt. Als Sachverständige haben teilgenommen: Bernd Brenner (Bundesarbeitsgemeinschaft der Fahrlehrerausbildungsstätten (BAGFA e.V.), Gerhard von Bressensdorf (Bundesvereinigung der Fahrlehrerverbände e.V.), Sascha Fiek (Moving International Road Safety Association e.V.), Christian Kellner, Deutscher Verkehrssicherheitsrat e.V. (DVR) und Dr. Karl- Friedrich Voss (Bundesverband niedergelassener Verkehrspsychologen e.V.).

In der Anhörung wurden vor allem folgende Themenkomplexe diskutiert: Wegfall der Zweigstellenbegrenzung, Rolle des verantwortlichen Leiters, Nutzen der 495-Minuten-Regelung, Wegfall der Verpflichtung des Tagesnachweises, Nachwuchsmangel bei Fahrschulen, wirtschaftliche Situation der Fahrschulen, Zugangsvoraussetzungen für Fahrlehrer insbesondere im Hinblick auf Schulabschluss und Mindestalter; Standards für die Überwachung von Fahrschulen, Teilzeitausbildung, Verkehrssicherheit als Ausbildungsziel, Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird im Übrigen auf das im Wortprotokoll der 99. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und digitale Infrastruktur und die diesem beigefügten schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der Ausschuss hat die Beratungen über den Gesetzentwurf in seiner 102. Sitzung am 22.März 2017 fortgesetzt und abgeschlossen. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD haben dazu einen Änderungsantrag eingebracht (Ausschussdrucksache 18(15)494), dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung sowie aus dem Besonderen Teil dieses Berichts ergibt.

Die **Fraktion der CDU/CSU** erklärte, mit der Verabschiedung des Gesetzes bringe man einen bereits länger dauernden Prozess zu einem guten Ende. Die Fahrlehrerschaft habe sich für eine Vereinfachung und Verbesserung der gesetzlichen Grundlagen ausgesprochen. Es bestehe Handlungsbedarf, um die Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und die Qualität der Ausbildung zu erhöhen. Sie begrüße, dass die Begrenzung der Arbeitszeit auf 495 Minuten durch den Änderungsantrag der Koalition Eingang in das Gesetz finde. Die nunmehr geplante Begrenzung der Anzahl der Zweigstellen auf zehn halte sie für einen angemessenen Mittelweg. Die Einbeziehung freiberuflicher Fahrlehrer halte sie für sachgerecht, da diese zwar die Ausnahme bildeten, aber dennoch in der Praxis zu berücksichtigen seien.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die **Fraktion der SPD** unterstrich, der Gesetzentwurf enthalte zahlreiche Verbesserungen und insbesondere der Änderungsantrag, der wichtige Hinweise aus der Anhörung aufgegriffen habe, setze maßgebliche Akzente. Gerade in Bezug auf die Regelung der Zweigstellen könne von einer Sternstunde der Diskussion gesprochen werden. Nunmehr werde festgeschrieben, dass jeder Gesellschafter eines Fahrschulunternehmens zehn Zweigstellen haben dürfe. Damit werde sichergestellt, dass keine zu großen Strukturen geschaffen würden. Dies sorge für angemessene Gestaltungsspielräume. Die Überwachung von Fahrschulen liege in der Zuständigkeit der Länder. Sie begrüßte, dass statt des bislang geforderten Tagesnachweises ein Nachweis in geeigneter Form geführt werden dürfe, was überflüssige Bürokratie vermeide.

Die **Fraktion DIE LINKE.** erklärte, bei der Verabschiedung dieses nun seit langem in Arbeit befindlichen Gesetzentwurfs hätte eigentlich die Verkehrssicherheit an oberster Stelle stehen müssen. Das Ziel, dass Fahrschüler nach bestandener Prüfung Autofahrer würden, die den neuen Herausforderungen im Straßenverkehr gewachsen seien, werde mit dem Gesetz aber leider nicht erreicht. Sie begrüßte die Aufnahme der 495-Minuten- Regelung und kritisierte die Einbeziehung freiberuflicher Fahrlehrer, gegen die sich auch die Fahrlehrerverbände explizit ausgesprochen hätten. Kritikwürdig finde sie auch, dass die Überwachung nur in einer Kann-Vorschrift geregelt sei. Die geforderten Bildungsabschlüsse könnten dazu führen, dass geeignete Praktiker von der Tätigkeit ausgeschossen blieben.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, im Kern gehe es bei der Novellierung um eine Qualitätssteigerung der Aus und Weiterbildung für Fahrlehrer. Die anstehende Reform sei überfällig, was auch von Experten bestätigt worden sei. Die pädagogisch-psychologischen und verkehrspädagogischen Kompetenzen würden zeitgemäß festgeschrieben. Auch neue Aspekte der Fahrausbildung wie zum Beispiel Elektromobilität und Fahrassistenzsysteme würden adäquat einbezogen. Sie begrüßte die Aufnahme der 495- Minuten- Regelung sowie die Tatsache, dass mit den vorgesehenen Änderungen das Ruhen statt des Erlöschens der Erlaubnis ermöglicht werde. Sie kritisierte die Zahl zehn bei der Zweigstellenbegrenzung als willkürlich, was in der Anhörung bestätigt worden sei.

Der Ausschuss für Verkehr und digitale Infrastruktur hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD auf Ausschussdrucksache 18(15)494 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen.

Der Ausschuss empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 18/10937, 18/11289 in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 18(15)494 anzunehmen.

Die dem Ausschuss nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung zur Stellungnahme übermittelten Petitionen haben dem Ausschuss bei der abschließenden Beratung am 22. März 2017 vorgelegen und sie sind in diese Beschlussempfehlung eingeflossen.

B. Besonderer Teil

Begründung zu den Änderungen:

Zu Artikel 1

§ 1 Absatz 4 FahrlG

Mit der Reform soll auch die wirtschaftliche Situation von Fahrschulen verbessert werden. Aus diesem Grund wird nun der ursprüngliche Rechtszustand wieder hergestellt und der Einsatz von freiberuflichen Fahrlehrern weiterhin ermöglicht.

§ 3 FahrlG

Im Jahr 2012 wurden das Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - BQFG) sowie die entsprechenden Ländergesetze als allgemeine Gesetze zur Prüfung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen mit einem deutschen Referenzberuf eingeführt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Ziel war es, gleiche Anerkennungsregelungen für alle Interessierten zu schaffen, unabhängig von der Staatsangehörigkeit, dem Aufenthaltsstatus oder dem Land des Erwerbs der Berufsqualifikation. Auf die Differenzierung zwischen EU-Staatsangehörigen und Drittstaatsangehörigen wurde daher soweit möglich verzichtet.

Die im Entwurf enthaltene Regelung des § 3 Absatz 5 widerspricht diesem Ansatz. Indem obligatorisch eine Eignungsprüfung abzulegen ist, findet keine Gleichwertigkeitsprüfung für Personen statt, die ihre Berufsqualifikationen in einem Drittstaat erworben haben. Die vorhandenen Qualifikationen und die Möglichkeiten des Ausgleichs von Unterschieden durch sonstige nachgewiesene Berufsqualifikationen werden nach dem Entwurf nicht festgestellt.

Mit dieser Änderung werden Angehörige von Drittstaaten mit Angehörigen aus EU-Mitgliedstaaten gleich gestellt.

§ 4 Absatz 3 FahrlG

Das Führungszeugnis, das der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis vorzulegen hat, ist nur dann aussagekräftig, wenn es hinreichend aktuell, mithin nicht älter als drei Monate ist. Die Ergänzung entspricht den Regelungen in §§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 1, 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes sowie der Begründung auf Seite 110 der BR-Drucksache 801/16.

§ 7 Absatz 4 FahrlG

Eine gesetzliche Regelung für die Gestaltung der Ausbildung in den Fahrlehrerausbildungsstätten ist nicht erforderlich.

§ 12 Absatz 1 und 2 FahrlG

Im Sinne der Verkehrssicherheit wird es auch weiterhin für erforderlich gehalten, eine konkrete Arbeitszeitbegrenzung auch für Selbständige aufzunehmen.

§ 13 Absatz 2 FahrlG

Bei Ablauf der Geltungsdauer einer Fahrerlaubnis der Klassen CE und / oder DE soll den Inhabern einer Fahrlehrerlaubnis der Klassen CE und / oder DE längstens ein Jahr Zeit gegeben werden, um ihre Fahrerlaubnis zu verlängern. Während dieses Zeitraumes ruht zunächst die entsprechende Fahrlehrerlaubnisklasse. Steht fest, dass die Fahrerlaubnis nicht verlängert wird oder verstreicht diese Jahresfrist, erlischt die Fahrlehrerlaubnis.

§ 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 8, Nummer 9, Satz 3 FahrlG

Begründung zu Satz 2

Die Liste der Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis beizufügen sind, ist um eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten zu ergänzen, um der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob der Bewerber auch in steuerlicher Hinsicht die Anforderungen an die Zuverlässigkeit erfüllt.

Begründung zu Satz 3

Das Führungszeugnis, das der Bewerber um eine Fahrlehrerlaubnis vorzulegen hat, ist nur dann aussagekräftig, wenn es hinreichend aktuell, mithin nicht älter als drei Monate ist. Die Ergänzung entspricht den Regelungen in §§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 1, 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes sowie der Begründung auf Seite 110 der BR-Drucksache 801/16.

§ 23 Absatz 2 Satz 2 FahrlG

Das Führungszeugnis, das der Bewerber um eine Fahrschulerlaubnis vorzulegen hat, ist nur dann aussagekräftig, wenn es hinreichend aktuell, mithin nicht älter als drei Monate ist. Die Ergänzung entspricht den Regelungen in §§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 1, 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes sowie der Begründung auf Seite 110 der BR-Drucksache 801/16.

§ 24 Absatz 2 Satz 1, Satz 2 FahrlG

Begründung zu Satz 1

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Liste der Unterlagen, die dem Antrag auf Erteilung der Fahrschulerlaubnis beizufügen sind, ist um eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten zu ergänzen, um der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob der Bewerber auch in steuerlicher Hinsicht die Anforderungen an die Zuverlässigkeit erfüllt.

Begründung zu Satz 2

Das Führungszeugnis, das der Bewerber um eine Fahrschulerlaubnis vorzulegen hat, ist nur dann aussagekräftig, wenn es hinreichend aktuell, mithin nicht älter als drei Monate ist. Die Ergänzung entspricht den Regelungen in §§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 1, 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes sowie der Begründung auf Seite 110 der BR-Drucksache 801/16.

§ 27 Absatz 2 FahrlG

Die seit Jahren bestehende Beschränkung auf drei Zweigstellen, welche mit dazu beigetragen hat, dass das Fahrschulgewerbe kleinstbetrieblich strukturiert ist, ist nicht mehr zeitgemäß. Die Anzahl künftig möglicher Zweigstellen wird auf zehn Zweigstellen angehoben. Einerseits wird damit dem auch wirtschaftlichen Wunsch nach größeren Unternehmenseinheiten Rechnung getragen. Andererseits werden die vormals und auch heute noch geltenden Gründe, welche zur Beschränkung des Betriebs von Zweigstellen geführt haben (vergleiche Amtliche Begründung zur Einfügung der Zweigstellenbeschränkung mit Gesetz vom 24.04.1998 in VkBl S. 731, 815), berücksichtigt.

Die Beibehaltung der gesetzlichen Beschränkung stellt damit sicher, dass die Inhaber einer Fahrschulerlaubnis bzw. die verantwortliche Leitung von Ausbildungsfahrschulen die im Fahrlehrergesetz festgelegten Pflichten in Bezug zur Ausbildung der Fahrschüler nach den Qualitätskriterien für die Fahrschulausbildung (§ 12, siehe dazu auch Anlage 2 der Fahrlehrer-Ausbildungsordnung) und zur Überwachung der Ausbildung (siehe §§ 29, 31) ausreichend nachkommen können. Dies ist gerade wegen der hohen Bedeutung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Fahrschüler für die Verkehrssicherheit und für die Unfallbekämpfung sachgerecht.

Die Anhebung der Zahl möglicher Zweigstellen ist allein mit Blick auf die heute bestehenden Möglichkeiten der modernen Kommunikation und Unternehmensführung geboten. Sie ist im ersten Schritt mit einer Beschränkung auf zehn Zweigstellen, was einer spürbaren, aber gleichwohl noch maßvollen Steigerung entspricht, auch ausreichend. Umgekehrt werden Unternehmen, die wachsen wollen und können, nicht über Gebühr behindert. Denn die Ausgestaltung als Sollvorschrift bleibt bestehen. Damit kann die Erlaubnisbehörde auf die besonderen Umstände des Einzelfalls eingehen. Wenn es die Betriebsorganisation im Einzelfall nachweislich, beispielsweise über ein zertifiziertes Qualitätsmanagement erlaubt, unter Beibehaltung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der Fahrschüler mit einer möglichst durchgängigen Lehrer-Schüler-Bindung darüber hinaus Zweigstellen zu betreiben, steht dem die Beschränkung auf zehn Zweigstellen nicht entgegen.

§ 29 Absatz 4 Satz 1 FahrlG

Kooperationsfahrschulen haben bei der Ausbildung neben den angeführten Pflichten nach fahrlehrerrechtlichen Bestimmungen auch Vorgaben nach anderen Gesetzen und Rechtsverordnungen, z. B. fahrerlaubnisrechtliche Regelungen zur praktischen Fahrerlaubnisprüfung, wie die Vorgaben zum Prüfungsfahrzeug oder zur Prüfortregelung zu beachten.

§ 32 Absatz 2 FahrlG

Begründung zu Satz 1 Nummer 1

Die Änderung dient der Klarstellung, dass im Preisaushang der Fahrschulen nur die Entgelte für die verkehrspädagogische Teilmaßnahme auszuweisen sind.

Begründung zu Satz 2 Nummer4

Nach der derzeitigen Formulierung im Gesetzentwurf sind Autobahnen sowohl von Buchstabe a) erfasst, als auch in Buchstabe b) ausdrücklich genannt. Im Preisaushang sollen jedoch Ausbildungsfahrten auf Bundes- und Landesstraße und auf Autobahnen getrennt ausgewiesen werden.

§ 38 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7, Nummer 8, Satz 3 FahrlG

Begründung zu Satz 2:

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Liste der Unterlagen, die dem Antrag auf amtliche Anerkennung beizufügen sind, ist um eine Bestätigung der zuständigen Finanzbehörde über die Erfüllung der steuerlichen Pflichten zu ergänzen, um der zuständigen Behörde die Prüfung zu ermöglichen, ob der Bewerber auch in steuerlicher Hinsicht die Anforderungen an die Zuverlässigkeit erfüllt.

Begründung zu Satz 3:

Das Führungszeugnis, das der Bewerber um eine amtliche Anerkennung vorzulegen hat, ist nur dann aussagekräftig, wenn es hinreichend aktuell, mithin nicht älter als drei Monate ist. Die Ergänzung entspricht den Regelungen in §§ 5 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 1, 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Satz 3 des Fahrlehrergesetzes sowie der Begründung auf Seite 110 der BR-Drucksache 801/16.

§ 46 Absatz 8 FahrlG

Die Änderung dient der Korrektur eines Bezugsfehlers.

§ 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 b) FahrlG

Diese Änderung dient der besseren Verständlichkeit des Textes.

§ 50 Absatz 2 Nummer 3 FahrlG

Kooperationen zwischen Auftrag gebender und Auftrag nehmender Fahrschule können auch bei Gewährleistung einer gewissenhaften Ausbildung Verwaltungsbezirke oder Ländergrenzen übergreifen. Wegen der räumlichen Entfernung bedarf es einer Festlegung der Federführung. Diese knüpft an dem Sitz der Auftrag gebenden Fahrschule an. Die örtliche Zuständigkeit der nach Landesrecht zuständigen Behörde für die Auftrag nehmende Fahrschule bleibt für die Teile der Ausbildung, welche durch die Auftrag nehmende Fahrschule zu verantworten sind, unberührt. Die örtlich zuständigen Behörden koordinieren sich mit Bekanntgabe der Anzeige der Kooperation nach § 30 Satz 1 Nummer 9. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der Überwachung (§ 51).

§ 52 Satz 1 FahrlG

Eine Meldeverpflichtung nur der Polizei ist hinsichtlich strafprozessualer und datenschutzrechtlicher Aspekte, insbesondere aber auch im Hinblick auf die praktische Umsetzung kritisch. Herrin des Strafverfahrens ist die Staatsanwaltschaft und nur diese entscheidet über die Weitergabe personenbezogener Daten aus einem Ermittlungsverfahren. Für die Übermittlung von im Kontext Fahrschule relevanter Vorkommnisse, die der Staatsanwaltschaft aufgrund mangelnder Zuständigkeit nicht bekannt werden, ist die Polizei zuständig.

Die Änderung erfordert eine entsprechende Anpassung der MiSTra.

§ 53 Absatz 4 Satz 1 und 2 FahrlG

Nach der derzeit geltenden Regelung in § 33a Absatz 1 FahrlG muss ein Fahrlehrer alle vier Jahre an einer mindestens dreitägigen Fortbildung teilnehmen. Eine detaillierte Regelung zum Beginn der Frist ist hier nicht enthalten. In vielen Verwaltungen ist es deshalb gängige Praxis, dass die vorliegend geltenden Fristen erst mit dem jeweiligen Jahresende ablaufen. Dies erleichtert sowohl den Anbietern die Planung und Durchführung ihrer Weiterbildungsseminare als auch den Verwaltungen die Überwachung.

§ 68 Absatz 1 Nummern 8 und 9 FahrlG

Kooperationen nach § 20 werden neu eingeführt. Der Betrieb von Zweigstellen nach § 27 wird neu geregelt.

Mit der Verordnungsermächtigung wird dem Verordnungsgeber die Möglichkeit eröffnet, die gesetzlichen Anforderungen aus Gründen der Verkehrswirtschaft und/oder der Verkehrssicherheit weiter zu konkretisieren.

§ 69 FahrlG

Begründung zu aa)

Die Übergangsregelung ist nicht erforderlich.

Begründung zu bb) bis gg):

Die neue Formulierung dient der Klarstellung, dass sich wie aus der Begründung ersichtlich auch Ausbildung und Prüfung nach den vor dem 1. Januar 2018 geltenden Vorschriften richten.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Bei der Änderung des Verweises auf § 30a Abs. 3 StVG handelt es sich um eine bloße redaktionelle Folgeänderung, die aus Art. 1 Nr. 11 Buchst. c des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze vom 28.11.2016 folgt, das am 07.12.2016 in Kraft getreten ist. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 30a Abs. 3 StVG sind durch eine Neufassung des Absatzes 3 zu den inhaltsgleichen Sätzen 3 und 4 geworden.

Berlin, den 22. März 2017

Stephan Kühn
Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.